jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/20 90/06/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1990

Index

L85007 Straßen Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
LStG Tir 1989 §70 Abs2 litc;

Rechtssatz

Im Spruch eines Enteignungsbescheides ist festzuhalten, welche nach Ausmaß und Lage definierten Flächen enteignet werden, weil nur eine genaue verbale Beschreibung oder der Verweis auf einen Bescheidbestandteil bildenden Plan dem im § 70 Abs 2 lit c Tir LStG 1989 normierten Gebot der genauen Bezeichnung des Enteignungsgegenstandes entspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060024.X02

Im RIS seit

20.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at